

Stand: 30.04.2026 11:19:02

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/9802

"Statistiken Integrierte EU-Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben (2030-2039) 17.12.2025 - 25.03.2026"

---

Vorgangsverlauf:

1. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/9802 vom 27.01.2026
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/11433 des LA vom 14.04.2026
3. Beschluss des Plenums 19/11460 vom 15.04.2026



## Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

**Beteiligung am Konsultationsverfahren der Europäischen Union;**

**Statistiken**

**Integrierte EU-Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben (2030-2039)**

**17.12.2025 - 25.03.2026**

**Verfahren gemäß § 83d BayLTGescho**

1. Der Ausschuss hat in seiner 38. Sitzung am 27. Januar 2026 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Beteiligung des Landtags am Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, das Konsultationsverfahren zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus zu überweisen (§ 83d Abs. 1 BayLTGescho).

### **Begründung:**

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Konsultation](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Statistiken über landwirtschaftliche Betriebe enthalten Daten zu Arbeitskräften, zur landwirtschaftlichen Fläche und zum Viehbestand, zur ländlichen Entwicklung, zu Praktiken der Verwaltung landwirtschaftlicher Betriebe, zu Maschinen, zur Unterbringung der Tiere und zur Düngewirtschaft, zur Bewässerung sowie zu Dauerkulturen. Die Europäische Kommission beabsichtigt die Fortführung der Erhebung von Statistiken über landwirtschaftliche Betriebe in den Jahren 2030 bis 2039, doch die Verordnung (EU) 2018/1091 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben enthält keine Bestimmungen über die Datenerhebung über das Jahr 2026 hinaus und soll daher geändert werden.

Der Zweck der aktuellen EU-Konsultation zu den integrierten Statistiken für den Zeitraum 2030–2039 besteht daher darin, den Rechtsrahmen der Verordnung (EU) 2018/1091 zu aktualisieren und an neue politische und technologische Anforderungen anzupassen.

Für Bayern ist die Konsultation relevant, da die Agrarstatistiken der EU die Datengrundlage für die Verteilung von Fördermitteln darstellen. Bayern muss insoweit sicherstellen, dass die spezifisch kleinteilige bayerische Agrarstruktur (viele Familienbetriebe und Nebenerwerbslandwirte) in den künftigen Statistiken korrekt abgebildet wird. Dies ist entscheidend, damit bayerische Betriebe nicht durch statistische Raster fallen und somit den Zugang zu EU-Fördergeldern verlieren. Außerdem kann die Reform der EU-Agrarstatistik die Chance bieten, zehntausende Landwirte von administrativem Aufwand zu entlasten.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus**

**Europaangelegenheit des Ausschusses für Bundes- und  
Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen**  
Drs. 19/9802

**Konsultationsverfahren der Europäischen Union;**

**Statistiken**

**Integrierte EU-Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben (2030-2039)**  
**17.12.2025 - 25.03.2026**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Der Bayerische Landtag nimmt das Konsultationsverfahren zum Anlass, folgende Stellungnahme abzugeben:

Inhaltlich, finanziell und organisatorisch sollte man sich an der bestehenden Verordnung orientieren und grundsätzlich möglichst wenig ändern, um die Kontinuität zu wahren und die Zeitreihen kohärent zu halten, damit vergleichbare Informationen über die Landwirtschaft in der EU erhalten bleiben.

Darüber hinaus wird die freie Wahl der Datenquellen im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften und Grundsätzen zusammen mit der Möglichkeit, verfügbare administrative und andere anerkannte Datenquellen zu nutzen, weiterhin dazu beitragen, den finanziellen und administrativen Aufwand für die Auskunftgebenden und die nationalen, regionalen und lokalen Behörden so gering wie möglich zu halten. Auch Maßnahmen zur Förderung der Interoperabilität zwischen den verschiedenen Datenquellen, die der Konzeption, Überwachung und Bewertung der GAP zugrunde liegen, werden erheblich dazu beitragen, den Aufwand sowohl für die Auskunftgebenden als auch für die nationalen statistischen Ämter (NSÄ) zu verringern. Diese Freiräume zur Datenbeschaffung sind zu begrüßen, denn schon jetzt werden Verwaltungsdatenquellen, wie InVeKoS, das Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HiT) im Rahmen der Erhebung der Rinderbestände oder die Weinbaukartei der LWG genutzt. Das HiT könnte man zur Entlastung bei einer Primärbefragung auch für die Angaben der Statistik über Schweine und Schafe ertüchtigen und nutzbar machen.

Es handelt sich um eine technische Änderung, um den neuen Rechtsrahmen an den sich abzeichnenden Datenbedarf anzupassen und ihn für den Zeitraum von 2030 bis 2039 zu verlängern. Darüber hinaus hätte die vorgeschlagene Verordnung keine nennenswerten unmittelbaren wirtschaftlichen, ökologischen oder sozialen Auswirkungen. Bereits mit der Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/1091

konnten die Mitgliedstaaten die Art der Datenbeschaffung durch notwendige Befragungen oder die Verringerung des Verwaltungsaufwands durch die Nutzung administrativer Datenquellen selbst bestimmen.

Insgesamt ist von Bedeutung, dass sich der Erhebungsaufwand für die Betriebe nicht erhöhen soll. Eine etwaige Erweiterung des Erhebungsaufwands sollte so gering wie möglich gehalten werden.

Berichterstatterin: **Ulrike Müller**  
Mitberichterstatter: **Ralf Stadler**

## II. Bericht:

1. Die EU-Konsultation (§ 83d BayLTGeschO) wurde dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Konsultationsverfahren endberaten.
2. Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus hat das Konsultationsverfahren in seiner 35. Sitzung am 11.02.2026 beraten und einstimmig beschlossen, die Federführung zu übernehmen (§ 83d Abs. 2 BayLTGeschO).
3. Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus hat das Konsultationsverfahren in seiner 36. Sitzung am 18. März 2026 federführend beraten und einstimmig zu der in I. enthaltenen Beschlussempfehlung Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Konsultationsverfahren in seiner 42. Sitzung am 14. April 2026 endberaten und einstimmig empfohlen, der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zuzustimmen mit der Maßgabe, dass folgender Satz angefügt wird: „Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.“.

**Petra Högl**  
Stellvertretende Vorsitzende



## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

#### Konsultationsverfahren der Europäischen Union

##### Statistiken

##### Integrierte EU-Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben (2030-2039)

17.12.2025 - 25.03.2026

Drs. 19/9802, 19/11433

Der Bayerische Landtag nimmt das Konsultationsverfahren zum Anlass, folgende Stellungnahme abzugeben:

Inhaltlich, finanziell und organisatorisch sollte man sich an der bestehenden Verordnung orientieren und grundsätzlich möglichst wenig ändern, um die Kontinuität zu wahren und die Zeitreihen kohärent zu halten, damit vergleichbare Informationen über die Landwirtschaft in der EU erhalten bleiben.

Darüber hinaus wird die freie Wahl der Datenquellen im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften und Grundsätzen zusammen mit der Möglichkeit, verfügbare administrative und andere anerkannte Datenquellen zu nutzen, weiterhin dazu beitragen, den finanziellen und administrativen Aufwand für die Auskunftgebenden und die nationalen, regionalen und lokalen Behörden so gering wie möglich zu halten. Auch Maßnahmen zur Förderung der Interoperabilität zwischen den verschiedenen Datenquellen, die der Konzeption, Überwachung und Bewertung der GAP zugrunde liegen, werden erheblich dazu beitragen, den Aufwand sowohl für die Auskunftgebenden als auch für die nationalen statistischen Ämter (NSÄ) zu verringern. Diese Freiräume zur Datenbeschaffung sind zu begrüßen, denn schon jetzt werden Verwaltungsdatenquellen, wie InVeKoS, das Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HiT) im Rahmen der Erhebung der Rinderbestände oder die Weinbaukartei der LWG genutzt. Das HiT könnte man zur Entlastung bei einer Primärbefragung auch für die Angaben der Statistik über Schweine und Schafe ertüchtigen und nutzbar machen.

Es handelt sich um eine technische Änderung, um den neuen Rechtsrahmen an den sich abzeichnenden Datenbedarf anzupassen und ihn für den Zeitraum von 2030 bis 2039 zu verlängern. Darüber hinaus hätte die vorgeschlagene Verordnung keine nennenswerten unmittelbaren wirtschaftlichen, ökologischen oder sozialen Auswirkungen. Bereits mit der Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/1091 konnten die Mitgliedstaaten die Art der Datenbeschaffung durch notwendige Befragungen oder die Verringerung des Verwaltungsaufwands durch die Nutzung administrativer Datenquellen selbst bestimmen.

Insgesamt ist von Bedeutung, dass sich der Erhebungsaufwand für die Betriebe nicht erhöhen soll. Eine etwaige Erweiterung des Erhebungsaufwands sollte so gering wie möglich gehalten werden.

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.

Die Präsidentin

**Ilse Aigner**